

// Im Blickpunkt

Die praktischen Auswirkungen der Ländererlasse zum neuen Erbschaftsteuerrecht insbesondere im Hinblick auf Unternehmen behandeln *Siegmund/Zipfel*. Es erweist sich, dass längst nicht alle Zweifelsfragen geklärt sind – weder bzgl. des begünstigten Betriebsvermögens noch bzgl. der Lohnsummenregelung. Wie die Umsatzschlüsselmethod bei Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Immobilien steuersparend genutzt werden kann, zeigen *Balmes/Baumunk* auf.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht



Entscheidungen

BFH: Abgrenzung Restaurationsleistungen/ Lieferung von Nahrungsmitteln: Vorlagen an EuGH

Der BFH hat dem EuGH in gleich vier Verfahren Rechtsfragen zur Abgrenzung von Restaurationsleistungen (Dienstleistungen, dann mit Regelsteuersatz belegt) und Lieferungen von Nahrungsmitteln zur Entscheidung (dann mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern) vorgelegt (BFH-Beschlüsse vom 15.10.2009 – XI R 6/08 – und – XI R 37/08 – sowie vom 27.10.2009 – V R 3/07 – und – 35/08).

In den beiden Verfahren V R 35/08 und XI R 37/08 geht es um die Beurteilung der Abgabe von Speisen aus einem Imbisswagen mit z. T. überdachten Verzehrräumen oder Ablagebrettern. Das Verfahren V R 3/07 betrifft die Abgabe von Speisen in Kino-Foyers, in denen Tische, Stühle und sonstige Verzehrvorrichtungen vorgehalten waren. Im Verfahren XI R 6/08 sind Leistungen eines Party-Service-Unternehmens zu beurteilen. Die erweiterte Ermächtigung der Mitgliedstaaten zur Einführung eines ermäßigten Steuersatzes in Anhang H zu Art. 12 Abs. 3 Buchst. a) der Richtlinie 77/388/EWG nicht nur – wie bisher – für die Lieferung von Nahrungsmitteln, sondern zusätzlich auch für „Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen“, lässt aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht als zweifelhaft erscheinen, ob es sich bei der Abgabe von Speisen oder Mahlzeiten zum sofortigen Verzehr um eine Lieferung handelt.

Volltext der Beschlüsse:

// BB-ONLINE BBL2009-2677-1,
// BB-ONLINE BBL2009-2677-2 und
// BB-ONLINE BBL2009-2677-3
unter www.betriebs-berater.de
(PM BFH vom 2.12.2009)

BFH: An Vermieter für Ansiedlung von Arztpraxen gezahltes Entgelt ohne Auswirkung auf Vorsteueraufteilung

Der BFH hat durch Urteil vom 15.10.2009 – XI R 82/07 – entschieden: Zwischen den Aufwendungen für die Errichtung eines Gebäudes, das an

Arztpraxen vermietet wird, und Zahlungen eines Apothekers an den Vermieter, damit dieser das Gebäude an Ärzte vermietet, besteht kein zum Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG berechtigender direkter und unmittelbarer Zusammenhang. Diese Zahlungen sind deshalb bei der Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach Maßgabe eines Umsatzschlüssels nicht zu berücksichtigen.

Volltext des Urteils: **// BB-ONLINE** BBL2009-2677-4 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Verlust aus Veräußerung von Beteiligung am Arbeitgeber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Der BFH hat durch Urteil vom 17.9.2009 – VI R 24/08 – entschieden: Ein Veräußerungsverlust aus einer Kapitalbeteiligung am Arbeitgeber führt nicht allein deshalb zu Werbungskosten oder negativen Einnahmen bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, weil die Beteiligung wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses veräußert wurde. Erforderlich ist vielmehr, dass ein solcher Verlust in einem einkommensteuerrechtlich erheblichen Veranlassungszusammenhang zum Arbeitsverhältnis steht und nicht auf der Nutzung der Beteiligung als Kapitalertragsquelle beruht.

Volltext des Urteils: **// BB-ONLINE** BBL2009-2677-5 unter www.betriebs-berater.de

➔ *Der BFH hat ausdrücklich die Frage (wiederholt) offengelassen, ob Einnahmerückzahlungen als negative Einnahmen (oder als Werbungskosten) einkommensteuerlich zu berücksichtigen sind, da das den Verlust auslösende Moment im entschiedenen Fall eher der Privatsphäre zuzurechnen war.*

BFH: GrESt beim Übergang auf eine Gesamthand?

Der BFH hat im Urteil vom 7.10.2009 – II R 58/08 – entschieden: § 5 Abs. 3 GrEStG setzt die objektive Möglichkeit einer Steuerumgehung voraus und ist daher einschränkend dahingehend auszulegen, dass – trotz der Verminderung der vermögensmäßigen Beteiligung des grundstückseinkommensbringenden Gesamthänders – die Vergünstigung

nach § 5 Abs. 1 und 2 GrEStG (Nichterhebung der Steuer) nicht entfällt, wenn aufgrund einer Anteilsschenkung eine Steuerumgehung objektiv ausscheidet. In den in § 3 Nr. 2 GrEStG genannten Fällen des Grundstückserwerbs von Todes wegen bzw. der Grundstücksschenkungen unter Lebenden fehlt es regelmäßig an einer derartigen objektiven Steuerumgehungsmöglichkeit, weil der entsprechende Erwerbsvorgang bei einer unmittelbaren Grundstücksübertragung auf die Erwerber von der Grunderwerbsteuer befreit wäre.

Volltext des Urteils: **// BB-ONLINE** BBL2009-2677-6 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisung

BMF: Durchschnittssatzbesteuerung für Umsätze von Gewerbebetrieben kraft Rechtsform

Das BMF hat durch Schreiben vom 1.12.2009 – IV B 8 – S 7410/08/10002 – die Konsequenzen aus dem BFH-Urteil vom 16.4.2008 – XI R 73/07 – gezogen: Der BFH hatte ein Wahlrecht des Steuerpflichtigen begründet, entweder die gesetzliche Regelung des § 24 Abs. 2 S. 3 UStG und den Regelsteuersatz anzuwenden oder sich auf die ergangene Rechtsprechung zu berufen, wonach die Durchschnittssatzbesteuerung auch rückwirkend anwendbar ist. Dem folgt das BMF. Entsprechende Erklärungen sind bis zum 30.6.2010 abzugeben. Volltext des Schr.: **// BB-ONLINE** BBL2009-2677-7 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung

BR: Ermäßigter Steuersatz für Hotelleistungen?

Der Bundesrat berät am 4.12.2009 den Entwurf des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes. Ob die vorgesehene Senkung des Mehrwertsteuersatzes für Hotelbetriebe doch noch angenommen wird, war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht absehbar; es mehren sich aber Hinweise, dass dieser Punkt doch „durchkommt“ – wohl gegen Zugeständnisse der Bundesregierung an verschiedene Bundesländer an anderer Stelle.

Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht: RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jürgen Schmidt-Troje, Präsident des FG Köln a. D., Köln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Söffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, München; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart